

KIRCHLICHE ORGANE UND FUNKTIONSTRÄGER AUF PFARREBENE

Eine Darstellung auf Basis der für das (heutige) Burgenland maßgeblichen ungarischen und österreichischen Rechtsvorschriften

Teil 1

Roman Kriszt, Deutsch Jahrndorf

Eine Übersicht über die ausführenden Organe in den katholischen und evangelischen Pfarren (Pfarrgemeinden) auf dem Gebiet des heutigen Burgenlandes nach ungarischem und österreichischem Recht könnte im „Zeitraffer“ wie folgt lauten: *Kirchenvater, Präses, Ratsvikar, Kurator, Kirchengemeinderat, Schulstuhl, Pfarrkirchenrat, Pfarrgemeinderat, Konvent, Presbyterium, Gemeindevertretung*. Bei der Suche nach weiterer, vertiefender Literatur wird man aber rasch feststellen, dass vielfach nur punktuelle Aspekte dieser Gremien beleuchtet werden (meist verstreut in diversen Ortschroniken), in vielen Fällen Begriffsverwirrung herrscht und die Termini bunt durcheinandergewürfelt werden.

Im Folgenden sollen daher die Organe der kirchlichen Verwaltung auf der Ebene der Pfarren einer systematischen Betrachtung unterzogen werden. Durchaus im Bewusstsein dessen, dass es den Rahmen dieses Beitrages sprengen würde, auf nähere Details bloß kurzlebiger Organisationsformen einzugehen (z.B. die „von oben“ angeordnete Organisierung der evangelischen Gemeinden 1859), steht die Intention im Vordergrund, einen ersten, allgemeinen Überblick über die Organe und deren Rechtsgrundlagen zu schaffen. Vor allem Letztere sind – besonders was die Zeit vor 1921 angeht, auf der das Schwergewicht der nachfolgenden Ausführungen liegt – relativ schwer aufzufinden und in ihrer Regelungsdichte meist nur sehr cursorisch. Gebietsmäßig beziehen sich die herangezogenen Rechtsgrundlagen aus der Zeit vor dem Bestehen des Burgenlandes zum einen auf die römisch-katholische Diözese Raab und zum anderen auf den evangelischen Kirchendistrikt Augsburgischer Confession diesseits der Donau.

Oftmals ist auch ein großer Widerspruch zwischen den vorgegebenen Normen und den in der Realität vorzufindenden Tatsachen festzustellen; die im Folgenden immer wieder zur Veranschaulichung eingestreuten

Beispiele aus den Gemeinden beziehen sich zum größten Teil auf Orte des ehemaligen Komitats Wieselburg und des Bezirks Neusiedl am See (und hier wieder im Besonderen auf Ragendorf und Deutsch Jahrdorf) und können daher keine Allgemeingültigkeit für sich in Anspruch nehmen – sie sind aber durchaus dazu geeignet, Tendenzen darzustellen und Anlass zu (vorsichtigen) Größenschlüssen zu geben. Eine Untersuchung vorhandener Archivalien anderer Pfarrgemeinden kann abweichende, lokalen Traditionen geschuldete Ergebnisse zeitigen.

A. Römisch-katholische Kirche

1. Kirchenvater

Rechtsgrundlagen: Bestellung der Kirchenväter, Amtliche Mitteilungen der Apostolischen Administration des Burgenlandes Nr. 150 vom 16. Mai 1931, Punkt II

1.1. Allgemeines und terminologische Klärung

Die Kirchenväter (lateinische Bezeichnung *aedituus*, *curator templi* oder *syndicus ecclesiae*; ungarische Bezeichnung *egyház-átya*) waren in der katholischen Pfarre die Vertreter der Gläubigen in der Verwaltung des Kirchenvermögens und zusammen mit dem Pfarrer Mitverwalter dieses Vermögens. Bereits seit dem 13. und 14. Jahrhundert ernannte der Pfarrer aus den weltlichen Mitgliedern der Pfarre die Kirchenväter (in der Regel zwei), die unter seiner unmittelbaren Mitwirkung und Leitung die Verwaltung des Gotteshausvermögens führten.

So ist beispielsweise in der Policey-Ordnung für die Städte der Mark Brandenburg aus dem Jahr 1515 davon die Rede, dass „die Kirchväter alle Jahr ihrer Handlung Einnahme und Ausgabe dem Rath in Beysein des Pfarrers Rechnung thun“ sollen (*Corpus constitutionum Marchicarum*, Nachlese zum 6. Teil, Nr 1).

Kirchenrechtlich allgemein anerkannt war, dass dem Vorstand der Kirche (also dem Pfarrer) zwei Männer aus der Gemeinde, die über seinen Vorschlag vom Dechanten bestellt werden, beizugeben seien und die ihn mit Rat und Tat zu unterstützen hätten (mit Verweis auf die

19047
O.Ö. LANDESMUSEUM
BIBLIOTHEK

T

Beschlüsse des Konzils von Trient, insbesondere Conc. Trid. Sess. 22 cap. 9 de ref.). Diese Bestimmung war im Wesentlichen die Grundlage für die Ernennung der Kirchenväter bis ins 20. Jahrhundert; in den Amtsblättern der Diözese Raab wurde, soweit ersichtlich, keine nähere Anordnung betreffend Aufgaben und Ernennungsmodus veröffentlicht; es ist davon auszugehen, dass der konkrete Aufgabenbereich und die Amtsdauer je nach Gewohnheit von Ort zu Ort geringfügig variierten.

An dieser Stelle soll zur besseren Verdeutlichung vorweg der Versuch einer terminologischen Einordnung des in vielen regionalen Matriken- und Protokollbüchern verwendeten lateinischen Begriffes „aedituus“ für den Kirchenvater unternommen werden. Die meisten Lexika des 18. oder 19. Jahrhunderts unterscheiden folgende zwei Begriffe (zB Dankovszky 1833):

Deutsch	Ungarisch	Latein
Kirchenvater	Egyház-atyá	Curator templi
Kirchendiener, Mesner	Egyház-fi	Aedituus

Im Zusammenhang mit den Aufgaben der Kirchenväter wird noch auf die beiden Bereiche „finanzielle Mitverwaltung“ und „Mesnerdienste“ einzugehen sein (s Punkt 1.2. weiter unten). Während im klassischen Latein aedituus für den Tempelhüter stand (Georges 1913), verschob sich der Begriff in der Folge im kirchlichen Bereich für die Bezeichnung eines „Kirchenbeamten (niederen Grades), der das Amt eines Pfrötners, Küsters, Sakristans oder Mesners ausübt“ (Mittellateinisches Wörterbuch 1967). Nach Zedler (Universal-Lexicon 1731, Band 1, Seite 346) waren „Aeditui, welche den Namen von aede oder aedibus, und tueri bekommen, Thürhüter, die auf das Haus Achtung gaben. In Iure Ecclesiastico heissen sie Küster, von custodire, weil sie auf die Kirche und die Geräthe, so bey dem Gottesdienste gebrauchet werden, Achtung geben müssen“

Man kann davon ausgehen, dass jedenfalls was den Bereich der Raaber Diözese betrifft, „aedituus“ mit „Kirchenvater“ synonym war und darunter nicht bloß der Mesner im heutigen Sinn zu verstehen ist. Dies erhellt sich zum einen aus Kirchenbucheintragungen, die ein und dieselbe Person in einer lateinischen Eintragung als aedituus und in einer deutschen Eintragung eben als Kirchenvater titulieren. Auch

eine der wenigen Nennungen des Begriffes in den Dokumenten einer ungarischen Synode (Provinzialsynode von Tyrnau, 1611, s weiter unten), wo davon die Rede ist, dass bei einer Visitation neben Richter und Geschworenen auch der Aedituus anwesend sein soll, lässt darauf schließen, dass hier der Kirchenvater und nicht der Mesner gemeint ist. Zusammenfassend kann der Kirchenvater von seinen Aufgaben her als (Mit-)Mesner im materiellen, nicht aber im formellen Sinn bezeichnet werden.

In der Regel wurden zwei Kirchenväter bestellt (explizit festgehalten erst 1931, gleichzeitig wurde bestimmt, dass nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Zustimmung des Ordinarius davon abgegangen werden konnte). 1931 war als Amtszeit sechs Jahre vorgesehen; falls dagegen keine Bedenken bestanden, konnte sie auf Ersuchen des Pfarrers auch verlängert werden. Bestellung und Amtsniederlegung erfolgten in der Regel im Rahmen der zu Jahresbeginn stattfindenden Prüfung der Kirchenrechnung.

Längere Amtszeiten waren üblich; der Deutsch Jahrndorfer Matthias Unger (katholischer Kirchenvater 1875-1926) wird mit 51 Jahren Amtsdauer wohl zu den Rekordhaltern zählen. Gehörten bis ins 19. Jahrhundert die Kirchenväter in der Regel dem (gehobeneren) Bauernstand an, lässt sich ab den 1850er Jahren feststellen, dass durchaus auch Söllner zu Kirchenvätern ernannt wurden.

Das Amt war ein Ehrenamt, das keine Entschädigungen für die Mühewaltung vorsah (ausdrücklich festgelegt 1931); noch im 19. Jahrhundert scheint aber in den Kirchenrechnungen ein geringer jährlicher Entschädigungsbetrag dafür auf, dies scheint von den einzelnen Gemeinden unterschiedlich gehandhabt worden zu sein.

1.2. Aufgaben

Überraschend wenige Anordnungen beschäftigen sich mit dem Amt des Kirchenvaters als solchem. Aufgrund seines langen Bestehens kann davon ausgegangen werden, dass sich die Kompetenzen aus langjähriger Übung und Tradition herausgebildet haben.

Grundsätzlich lassen sich zwei voneinander zu unterscheidende Aufgabenfelder herausarbeiten: Zum einen die schon angesprochene

Mitverwaltung der pfarrlichen Vermögensangelegenheiten, zum anderen die – nach außen hin sichtbareren – „*mesnerischen*“ *Hilfsdienste*. Ausgenommen davon waren meist das Läuten, das in den Aufgabenbereich des Lehrers bzw seiner älteren Schüler oder eines eigenen Glöckners fiel und die Reinigung der Kirche, wofür vielfach ein „Kirchenweib“ angestellt war. Mit der Anstellung eigener Mesner vor allem ab dem beginnenden 20. Jahrhundert dürfte sich dieser Tätigkeitsbereich dann mehr und mehr vermindert haben. Zum anderen wurde durch die Errichtung von Kirchengemeinderat (1869) und Schulstuhl (1876) und in dem Falle, dass sich die Pfarre als Kirchen(Kultus-)gemeinde organisierte und eigene Organe errichtete, der Kompetenzbereich des Kirchenvaters hinsichtlich der pfarrlichen Vermögensangelegenheiten wesentlich beschnitten. Mit der Errichtung des Pfarrkirchenrates 1938/39 gingen diese Agenden komplett auf dieses Organ der Pfargemeinde über, sodass – sollten danach noch Kirchenväter bestellt worden sein – in solchen Angelegenheiten kein Raum mehr für einen eigenen Wirkungsbereich bestand.

Ähnliche Grundkompetenzen oblagen den entsprechenden Amtsinhabern beispielsweise auch in Bayern:

Die Kirchenpröbste, zu denen nur „die tauglichsten Personen“ (...) der Gemeinde erwählt werden sollten, stellten nicht nur die Stiftsbriefe bei der Verleihung kirchlicher Güter aus, sie regelten auch die Vergabe der Darlehen, waren für die Eintreibung der Zinsen, für die Rechnungslegung verantwortlich, kurz, für alle Belange, die mit der Verwaltung der Kirche und ihres Vermögens zu tun hatten. Allerdings konnten sie ihre Position nicht dazu nutzen, einfach nach Gutdünken zu schalten und zu walten. Abgesehen von der Rechenschaft gegenüber ihren Mitgemeinern und der Notwendigkeit, sich immer wieder mit dem Pfarrer ins Benehmen zu setzen, hatten sie regelmäßig mit dem Landgericht als unmittelbar vorgesetzter Aufsichtsbehörde zu tun. (Beck, 469)

In der öffentlichen Wahrnehmung aber waren es gerade die Mesnertätigkeiten, die im Besonderen mit dem Amt des Kirchenvaters verbunden waren. Dies kommt recht gut in der nachfolgenden Passage aus der Ortschronik von St. Peter am Heideboden (Mosonszentpéter/Ungarn) zum Ausdruck:

Was verstand man unter Kirchenvater? (...) Wir hatten in St. Peter ihrer zwei und es versteht sich wohl, dass sie ihr Amt „ehrenhalber“ ausübten

und wie es so schön heißt, bereits „gesetzteren“ Alters waren. Sie traten vorwiegend bei den Sonntags- oder größeren Kirchenfeiertags-Gottesdiensten in Erscheinung. Sie versahen an diesen Tagen während, vor oder nach der Messe – das Läuten der Glocken ausgenommen – jenen Dienst in der Kirche, welchen während der Woche der Mesner ausübte. Es fiel ihnen somit die Aufgabe zu, die Kerzen am Hauptaltar (oder manchmal auch an den Seitenaltären) anzuzünden, für die festliche Beleuchtung während des Gottesdienstes zu sorgen, bzw hernach die Kerzen auszulöschen und die Festbeleuchtung abzuschalten. Sie sorgten dafür, dass die Kännlein mit Wein und Wasser beim Altar für die Messe bereit standen. Einer von ihnen, welchem der Dienst in der Sakristei zufiel, half dem Herrn Pfarrer beim An- und Auskleiden der Messgewänder und diesem oblag es, mit dem Klingelbeutel das Opfergeld, den Petrusroschen einzusammeln. (Schuster, 151)

Ihrer eigenen Amtsauffassung nach waren die Kirchenväter aber wesentlich mehr als bloße Mesner der gehobenen Art.

Dies zeigt sich an einem konkreten Fall in Deutsch Jahrndorf sehr deutlich: Nach den Wahlen für den katholischen Schulstuhl 1924 traten in der Pfarre Unstimmigkeiten auf. Der Lehrer monierte, dass der Kirchenvater Matthias Unger, obwohl nicht gewählt, an Sitzungen teilnahm und bezeichnete ihn in einem Schreiben als „Meßner“ – woraufhin der gekränkte Kirchenvater eigenhändig einen ausführlichen Brief an die Apostolische Administration verfasste, in dem es weniger um die Rechtfertigung geht, warum er, ohne berufen zu sein, an Sitzungen teilnimmt, sondern um die besondere Ehrverletzung, anstatt als Kirchenvater als Mesner tituliert zu werden.

Unter die „*finanziellen*“ Kompetenzen können Folgende subsumiert werden: Die Verwendung und Verwaltung der eingegangenen Stolbeträge der Kirche, der Einnahmen aus den Stiftungsmessen, dem Klingelbeutel und der Zinsen des Kirchenvermögens zur Deckung der Kirchenbedürfnisse (für Paramente, Kirchenwäsche und deren Reinigung, Hostien, Opferwein, Kerzen, Weihrauch, Öl und Reparaturen am Kirchengebäude). Weiters war die alljährlich aufzustellende Kirchenrechnung – wenn nicht auch von den Kirchenvätern unbedingt selbst zu erstellen – auf jeden Fall mitzuunterfertigen.

Die Prüfung und Genehmigung der von den Kirchenvätern vorgelegten Kirchenrechnung stellte ein wichtiges, wohl auch „gesellschaftliches“

Ereignis im Jahreslauf dar. Sie erfolgte in Anwesenheit des Pfarrers und des Ortsgerichts, später auch des Dechanten und eines grundherrschaftlichen Beamten als Vertreter des Patronatsherren. Dabei liefen oft beachtliche Kosten auf: So summierten sich in der am 6. Mai 1713 in Deutsch Jahrndorf revidierten Kirchenrechnung für die Jahre 1711 und 1712 die Kosten, die „bei der letzten Kirchenraittung aufgegangen“, bei einem Gesamtausgabenbetrag von 43 Gulden auf mehr als einen Gulden, also über 3% der Ausgaben!

Meist war für die Aufbewahrung der kirchlichen Vermögensgegenstände bzw der Kirchenkasse eine besondere Truhe oder ein Schrank (im Pfarrhaus unterzubringen) mit zwei Schlössern vorgesehen, einen Schlüssel bewahrte der Pfarrer, einen der Kirchenvater auf. § 26 der Ordnung für die Kirchengemeinderäte 1869 machte dies ausdrücklich zur Pflicht. Im Fragenprotokoll für die kanonische Visitation 1912 ist sogar die Frage nach Vorhandensein eines Tresorschanks in den Pfarren vorgesehen (*in scrinio dicto Wertheim custodiantur*).

Eine wichtige und wesentliche Rolle spielten die Kirchenväter bei der *Vergabe von Darlehen* aus dem lokalen Kirchenvermögen. Die dafür eingehobenen Zinsen (deren Eintreibung ebenfalls den Kirchenvätern oblag) stellten eine wichtige pfarrliche Einnahmequelle dar. Die auf diese Weise vorgenommene Geldvergabe, nach Beck (470) *Vorläufer moderner genossenschaftlicher Krediteinrichtungen*, war aber eine wenig dynamische, die als Darlehen gegebenen Gelder blieben oft über Generationen innerhalb ein und derselben Familie verliehen, waren also extensive Langzeitdarlehen. Wenn das Darlehenskapital wieder an die Pfarre zurückfiel, bestanden keine Schwierigkeiten, neue Kreditnehmer zu finden; wobei den Kirchenvätern als genauen Kennern der örtlichen Verhältnisse – vor allem was die Kreditbedürftigkeit und die Position als „sicherer“ Schuldner betrifft – eine Schlüsselrolle zukam.

Aus der Kirchenrechnung 1802/1803 der Pfarrkirche St. Bartholomäus in Deutsch Jahrndorf ist ersichtlich, dass ein Kapital von 840 Gulden zur Verfügung stand (aus Mess-Stiftungen und anderen Legaten zur wirtschaftlichen Fundierung der vermögensmäßig eher schlecht gestellten Pfarre); dieses war an insgesamt 13 Dorfbewohner als ein mit 5 % verzinstes Darlehen verteilt – sowohl auf Bauern (darunter zwei Darlehen mit den beachtlichen Summen von 200 Gulden und 180 Gulden) als auch auf Söllner und Kleinhäusler.

Über 50 Jahre später (Kirchenrechnung 1859) hatte sich an der

bestehenden Praxis nichts Wesentliches verändert: 13 Darlehensnehmern (in vielen Fällen noch an die Rechtsnachfolger – Kinder oder Enkel – der Darlehensnehmer von 1802/03; bemerkenswert auch, dass die evangelische Maria Zechmeister als Darlehensnehmerin aufscheint) steht bloß eine Investition in Staatspapiere gegenüber. Der Zinssatz von 5 % war unverändert geblieben; in den meisten Fällen war die Schuld nun aber – worauf das bischöfliche Ordinariat besonderen Wert legte – grundbücherlich sichergestellt.

Im Laufe der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts setzte sich mehr und mehr die Veranlagungsform in Staatspapiere und Anleihen durch; 1888 waren örtliche Darlehensnehmer aus Deutsch Jahrndorf bereits in der Minderheit, es dominieren Staatsschuldanleihen, Siebenbürgische Grundentlastungsrenten und dergleichen. Die Zinsen wurden zwischen Pfarrer, Ministranten, Sängern, Ortsarmen, Schullehrer, Mesner und der Kirche aufgeteilt.

Ein großer Teil des so angelegten Vermögens ging nach dem Ersten Weltkrieg durch die Inflation oder die nun wertlos gewordenen Krieganleihen unter.

Seitens des Patronatsherren wurden nicht nur die Kirchenrechnungen, sondern auch die vorgenommenen Veranlagungen einer strengen Revision unterzogen – was aber meist weniger die Kirchenväter als die Pfarrer selbst betraf.

Dies zeigt sich eindrucklich am Beispiel des Pfarrers Ludwig Hazay und seinem „Türkenlos“: Hazay hatte während seiner Amtszeit als Deutsch Jahrndorfer Pfarrer (1871-1876) einen Teil des Pfarrvermögens in ein Türkenlos (eine Prämienobligation, die zum Bau von Eisenbahnlinien in der Türkei ausgegeben wurde) investiert. Die Güterdirektion Ungarisch-Altenburg als Vertreter des Patronatsherren sah das „als eine sehr unsichere Capitals-Anlage“ an und insistierte über Jahre hindurch, dass der inzwischen nach Jois gewechselte Hazay das Los verkaufen müsse und der Geldbetrag für eine nutzbringende und sichere Anlage verwendet werde.

Hatte die Pfarre eigenen Grundbesitz, erstreckte sich der Aufgabenbereich der Kirchenväter auch auf die Verwaltung und Besorgung damit zusammenhängender Geschäfte.

Die *ausdrückliche Erwähnung* der Funktion „Kirchenvater“ und seiner Aufgaben kommt nur vereinzelt vor; in den Abschlussdokumenten ungarischer Diözesan- oder Provinzsynoden finden sich folgende

Belegstellen, die sich vor allem auf seine Mitwirkung bei der Erstellung des Inventars der Pfarre, im Falle der Vakanz der Pfarrstelle und anlässlich einer Visitation beziehen:

Übergabe einer Kopie des Inventars der Pfarrkirche an den Kirchenvater

Inventarium supellectilis Templi conficiet, in quod Redditus, ac Bona Templi, una cum Legatis piis referet: & copiam *Aedituo*, ac Judici tradat, ut, si quando Parochus sedem mutet, juxta inventarium res Templi consignet integras (Provinzialsynode Tyrnau 1611, Caput V „De visitatione ab Archidiaconis instituenda“, Péterffy Band 2, 215).

Anwesenheit des Kirchenvaters bei Visitationen

In locis vero destitutis Parocho, convocandus Judex, Jurati, cum *Aedituo*: examinenturque his de rebus, an sint Catholici? Sacramenta ubi percipient? Missas, conciones ubi audiant? Ecclesia, vel Parochus habeatne redditus? (Provinzialsynode Tyrnau 1611, Caput V „De visitatione ab Archidiaconis instituenda“, Péterffy Band 2, 216).

Mitwirkung des Kirchenvaters bei der Erstellung des Inventars

Parochi vero, tempore adeptionis Parochiae, inventarium rerum omnium Parochiae confici curent per *Aedituos*, aut alios ad id deputatos (Provinzialsynode Tyrnau 1629, Caput II „Quid in Parochiarum & aliorum beneficiorum adeptione, vel resignatione observandum“, Péterffy Band 2, 250).

- *Mitwirkung des Kirchenvaters bei der Versorgung des Pfarrers*
Quantum porro ad administrationem, executionem & assignationem praemissorum proventuum, Dominis Parochis sibi erit providus ac bonus, & ut percipere possit tum ex cathedra insinuare poterit, quam etiam cum *aedituo*, seu *Decano Parochiali* per Parochiam circumire, ac exigere licitum erit (Diözesansynode Fünfkirchen 1714, Pars Tertia. Proventus Parochorum, Punkt III., Péterffy Band 2, 419).
- Folgende Stelle zeigt die Zweiteilung der Aufgaben des Kirchenvaters in pfärrlicher Mitverwaltung zum einen (*advigilando rebus templi cum Parocho*) und Mesneraufgaben zum anderen (*curam munditiei templi*) besonders gut. Wie aber schon ausgeführt, waren diese beiden Funktionen in der Raaber Diözese im Amt des Kirchenvaters (*Aedituus*) lange Zeit zusammengeführt und nicht, wie es in der Diözese Fünfkirchen üblich gewesen zu sein scheint, zwischen *Patrinus templi*

(so viel wie „Kirchenpate“, also Kirchenvater) und Aedituus (der hier tatsächlich Mesner im klassischen Sinne war) aufgeteilt:

Patrinus templi, ut vocant, curam solertem templi gerat, advigilando rebus templi cum Parocho; ita, ut patrinus sit conscius acceptorum; & expositorum templi.

Decani officium, prout hic nominator, *Decanus seu aedituus* habebit curam Accendendarum candelarum ac munditiei templi, altariumque: monebit laboratores:

Operariis templi invigilabit, blasphemos & immorigeros Parocho deferet &c. Contra nubes si necesse sit pulsabit: nuntium subinde Parochi aget. &c.

(Diözesansynode Fünfkirchen 1714, Pars Tertia. De aliorum Proventibus, Punkt II und III., Péterffy Band 2, 423).

- *Vorausgesetzter untadeliger Lebenswandel ua der Kirchenväter:*
Syndici Ecclesiae, aeditui (...), fideliter, et religiose implendis et christianam vitae honestatem ita operibus testatam reddant, ut exemplo aliis esse possint (...)
(Provinzialsynode Kalocsa 1863, Tit IV, cap XVI – De servitoribus ecclesiae, Acta et Decreta, 687)

Mitwirkung des Kirchenvaters beim örtlichen Armen- und Fürsorgewesen

Die von der Generalkongregation des Wieselburger Komitats 1833 beschlossenen Bestimmungen über die Versorgung der Ortsarmen sahen vor, dass in jeder Gemeinde der Ortsrichter zusammen mit einem vom Ortspfarrer zu bestimmenden Kirchenvater an einem besonders dazu anberaumten Tag in jeder Woche die Ortseinwohner besuchen und dabei Geldbeiträge und Lebensmittel als Almosen einsammeln sollte.

1.3. Bestellung

Bis weit in das 19. Jahrhundert hinein wurden die Kirchenväter in der Regel vom Pfarrer bestellt, erst als es ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zur Schaffung eigener Organe kam (Kirchengemeinderat, Schulstuhl), setzte sich im Laufe der Zeit die Bestellung durch Wahl durch.

1931 erstellte die Apostolische Administration des Burgenlandes eine **Zusammenfassung der in Geltung stehenden Normen** (die aber, soweit ersichtlich, bis dahin nicht kodifiziert gewesen waren) für die Bestellung von Kirchenvätern. Sie wollte damit der oft vorherrschenden *Ungleichheit und Unsicherheit im Vorgehen der Pfarrämter* entgegenwirken.

Voraussetzungen für die Wählbarkeit als Kirchenvater waren:

Ein männlicher Katholik, musterhaft im religiösen Verhalten und unbescholten im bürgerlichen Leben
Mindestalter 28 Jahre
Ständiger Aufenthalt in der Gemeinde

War die Kirchengemeinde formell als solche errichtet, dann hatte ihre Vertretung (der Kirchengemeinderat gemäß dem Statut von 1903; s dazu weiter unten den Exkurs „Die Pfarrgemeinde und ihre Organe) die Wahl vorzunehmen, ansonsten der Schulstuhl, sollte dieser nicht eingerichtet sein, die Gesamtheit der Gläubigen (Kirchengemeindeversammlung gemäß dem Statut von 1903).

De facto dürften aber in den Gemeinden unterschiedliche Formen der Wahl durchgeführt worden sein. Um wieder Deutsch Jahrndorf heranzuziehen: 1926 – Wahl durch den Schulstuhl; 1931 – Wahl durch die Kirchengemeindeversammlung; 1934 – Wahl durch den Schulstuhl.

Bei Weigerung der Kirchengemeinde, einen Kirchenvater zu wählen, wurde es als Recht und Pflicht des Pfarrers postuliert, dem Ordinarius einen geeigneten Mann zur Ernennung vorzuschlagen. Wirksam wurde die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl erst durch ihre kirchenbehördliche Bestätigung und die formelle Ernennung des Gewählten; der Kirchenvater war durch den Dechanten zu beeidigen und in sein Amt einzuführen.

Auch eine Enthebung aus *maßgebenden Gründen* seitens der kirchlichen Behörden war vorgesehen; sie musste erfolgen, wenn eine der oben angeführten Voraussetzungen der Wählbarkeit weggefallen war. Zum anderen erwuchs die Amtsniederlegung seitens des Kirchenvaters erst dann in Rechtskraft, wenn sie vom Ordinarius angenommen worden war.

1.4. Ende des Amtes

Das nicht umgesetzte Organisationsstatut für katholische Pfarrgemeinden aus dem Jahr 1939 sah noch vor, dass die Kirchenväter durch den Kirchenrat bestellt werden sollten. Die Bestimmungen über die kirchliche Vermögensverwaltung (in Kraft seit 15. Jänner 1940) nennen dann nur mehr zwei Kuratoren, die Obsorge für das Kirchenvermögen tragen; allerdings bestehe „kein Hindernis, die bisherigen Kirchenväter zu Kuratoren zu bestellen. Falls sie nicht Mitglieder des Pfarrkirchenrates sind, kann ihre Ernennung zu Mitgliedern bei der Kirchenbehörde beantragt werden.“ Danach findet sich keine Erwähnung der Kirchenväter mehr. Umgangssprachlich wurden die seit 1939 fungierenden stellvertretenden Vorsitzenden des Pfarrkirchenrates oft weiterhin als Kirchenväter bezeichnet, de iure endet aber 1938/39 das Bestehen dieses Amtes.

2. Kirchengemeinderat (1869–1876)

Rechtsgrundlagen: § 11 Gesetzartikel XXXVIII/1868 in Angelegenheit des Volksschulunterrichtes; Errichtung in der Diözese Raab mit Anordnung vom 2. Februar 1869 (Lit Circ Jahrgang 1869/II, Nr 344, De creandibus consessibus parochialibus); Ausführungsbestimmungen „Von den Kirchengemeinderäthen“ (Anhang zu Lit Circ Jahrgang 1869/II, im Folgenden als AusfBest bezeichnet)

2.1. Allgemeines

Weit später als in den evangelischen Pfarrgemeinden kam es in den katholischen Pfarren zur Schaffung eigener Gremien oder Organe; dies ist als Ausfluss der kirchenrechtlich verankerten Gestaltung der Pfarre mit einem – nach *Reingrabner* (1986, 32 ff) – monarchischen Leitungsamt zu sehen.

Die Schaffung von Kirchengemeinderäten (umgangssprachlich meist als Kirchenräte bezeichnet) in der Diözese Raab war eine notwendige **Folge** des am 7. Dezember 1868 in der Landesgesetz-Sammlung publizierten **ungarischen Volksschulgesetzes** (Gesetzartikel XXXVIII/1868). § 11 bestimmte, dass die Religionsgesellschaften in all jenen Gemeinden, wo ihre Gläubigen wohnen, aus eigenen

Mitteln öffentliche Volksschulanstalten errichten und erhalten können. Dazu wurden sie ermächtigt, die materielle Beitragsleistung ihrer Glaubensgenossen „auf die durch ihre eigene Vertretung zu bestimmende Art“ in Anspruch zu nehmen.

Eine solche Vertretung war in den meisten katholischen Pfarren – im Unterschied zu anderen Religionsgemeinschaften (s die Ausführungen zu den evangelischen Schulstühlen im 2. Teil dieses Beitrags) – aber eben nicht vorhanden. Demzufolge ordnete der Raaber Bischof Zalka mit Schreiben vom 2. Februar 1869 die Bildung von Kirchengemeinderäten (lateinisch *consensus parochiali*, ungarisch *egyházi községtanács*) in seiner Diözese an. In der Regel (§ 6 AusfBest) war in jeder Pfarrei ein eigener Kirchengemeinderat zu bilden, der mindestens einmal monatlich zusammentreten musste (§ 23 AusfBest).

Damit wurde neben die Kirchenväter erstmals ein Gremium zur Besorgung – neben der schulischen auch – der finanziellen Angelegenheiten gestellt, womit eine Beschneidung ihres Wirkungskreises stattfand. Denn, so die Ausführungsbestimmungen in ihrer Einleitung, der ungarische Episkopat wünsche auch den Gläubigen einen Teil der Sorge um das Vermögen der Gotteshäuser und milden Stiftungen anzuvertrauen.

Dementsprechend wurden die Kirchenrechnungen ab diesem Zeitpunkt meist auch von Mitgliedern des Kirchengemeinderates mitunterfertigt, wengleich in den folgenden Jahrzehnten weiterhin eine (Mit) Verantwortlichkeit der Kirchenväter gegeben war.

In den Protokollen der 1875 in der Raaber Diözese durchgeführten Visitation findet der Kirchengemeinderat bereits seinen Niederschlag: Während beispielsweise der Pfarrer von Gahling (Kalnok/Ungarn) mit dessen Wirken überhaupt nicht zufrieden war, konnte der Pfarrer von Deutsch Jahrndorf berichten, dass der mit 6. Mai 1870 eingerichtete Kirchengemeinderat seine Angelegenheit fleißig (*sedulo*) erledigte.

Die geplante – bis 1918 aber nicht mehr verwirklichte – Autonomie der katholischen Kirche sah dieses System der „gemischten“, aus Laien und Geistlichen bestehenden Räte nicht nur auf Pfarrebene, sondern auch auf Dekanats- (Dechantenrat), Diözesan- (Diözesanrat) und Landesebene (Reichs- oder Hauptkirchenrat) vor, tatsächlich wurden aber nur die Kirchengemeinderäte auf Ebene der Gemeinden errichtet.

2.2. Zusammensetzung

Dem Kirchengemeinderat gehörten drei Arten von Mitgliedern an (§ 10 AusfBest):

Mitglieder ihrer Stellung nach: Patronatsherr oder deren Stellvertreter

Mitglieder ihrem Amte nach: Pfarrer, Kaplan, Lehrer an der katholischen Elementarschule

Gewählte Mitglieder: Mindestens 12 (bis zu einer Anzahl von 6000 Personen in der Gemeinde) und höchstens 36 Mitglieder

Das aktive Wahlrecht kam jedem großjährigen selbständigen Katholiken zu, der einem *anständigen Erwerb* nachging und seinen Verpflichtungen gegen Kirche und Schule genügend nachkam. Wählbar waren alle *in allgemeiner Achtung stehenden Wähler* des betreffenden Ortes, die das 30. Lebensjahr vollendet hatten und lesen und schreiben konnten.

Das Amt war ein Ehrenamt (§ 5 AusfBest) – die Kirchengemeinderäte *walten ihres Amtes aus höheren Rücksichten zum Wohle unserer Mutter, der h. katholischen Kirche.*

Die Wahl erfolgte auf drei Jahre (§ 20 AusfBest), aber in der Weise, dass jedes Jahr ein Drittel des Kirchengemeinderates aus neuen Wahlen hervorzugehen hatte.

Als Vorstand des Kirchengemeinderates fungierte der Pfarrer (§ 21 AusfBest), es wurde aber freigestellt, aus den weltlichen Mitgliedern einen oder zwei Vizepräsidenten (im allgemeinen Sprachgebrauch Vizepräses) zu wählen. Daneben mussten – *wegen der mit Geldmanipulationen verbundenen Verantwortlichkeit*, so § 22 AusfBest – ein *Ober-* und ein *Unterverwalter* gewählt werden.

2.3. Kompetenzen

Als Aufgabenbereich der Kirchengemeinderäte nennen die Ausführungsbestimmungen (§ 24) das Vermögen des Gotteshauses, der Schule und der milden Stiftungen sowie das Unterrichtswesen in der Gemeinde, dies alles aber unter Wahrung der bischöflichen Jurisdiktion und der Rechte von Patronatsherren und Schulobrigkeit.

Das *Vermögen der Kirche* anbelangend (§ 24 Punkt A AusfBest):

Verwaltung des Vermögens und dessen Ertrag und der zugunsten der Gemeinde gemachten Stiftungen; einmal jährlich Versammlung wegen Revision der Kirchenrechnung (§ 23 AusfBest)
 Erhaltung der Kirchen- und Schulgebäude in gutem Zustand
 Einholung der Bewilligungen für größere Bauvorhaben und Durchführung der Arbeiten
 Vergabe von Darlehen an verzinslichen Geldern bis zu einem Maximalbetrag von 100 Gulden
 Verpachtung der im Eigentum der Kirche stehenden Grundstücke
 Sorge für die Deckung der notwendigen jährlichen Ausgaben
 Prüfung der Kirchen- und Schulrechnung

Das *Schulwesen* angehend (§ 24 Punkt B AusfBest):

Wahl der Schullehrer und Festsetzung ihrer Bezahlung
 Strenge Achtung auf den regelmäßigen Schulbesuch der Kinder, Mahnung der Eltern und Vormünder der *Lässigen*
 Allwöchentliche Besuche der Schule; was den Unterricht angeht, wäre aber *nichts darein zu reden*
 Anzeige der schlechten *Aufführung* des Lehrers an den Dechanten
 Erste Instanz und Vermittlungsstelle bei Streitigkeiten zwischen Eltern und Lehrer und in Schuldisziplinarsachen
 Bestimmung der Schulferien
 Belohnung ausgezeichnete Schüler

Ausdrücklich dem *Verwalter* zugewiesen waren:

Die Führung einer beglaubigten und vom Pfarrer gegengezeichneten Rechnung über die Ausgaben und Einnahmen
 Vorlage seines Protokolls monatlich und der Schlussrechnung am Ende des Jahres an den Kirchengemeinderat zur Prüfung

2.4. Abgabe der Kompetenzen an den Schulstuhl 1876

In Umsetzung des Volksschulbehördengesetzes 1876 (s sogleich unter 3.) ergingen die bischöflichen Anordnungen vom 18. Dezember 1876 „Sedes Scholares constituendae“ (Verordnungsblatt der Diözese Raab Jahrgang 1876, Nr XII, S 73 ff). Punkt 7 entkleidete die Kirchenräte ihrer Kompetenzen, indem er anordnete, dass sowohl die schulischen Angelegenheiten als auch jene der Verwaltung des kirchlichen

Vermögens und der frommen Stiftungen – ohne Beeinträchtigung der diesbezüglichen Rechte des Patrons hinsichtlich des kirchlichen Vermögens – vom Kirchengemeinderat auf den Schulstuhl überzugehen hatten.

3. Schulstuhl (1876–1938)

Rechtsgrundlagen: §§ 9–14 Gesetzartikel XXVIII/1876 über die Volksschulbehörden (im Folgenden als „Gesetz“ bezeichnet); Errichtung in der Diözese Raab mit Anordnung vom 18. Dezember 1876 (Lit Circ Jahrgang 1876/XII, Nr 2800, Sedes Scholares constituendae) sowie den „Normen bezüglich der Organisation und des Wirkungskreises der Schulstühle in den röm. kath. Kultusgemeinden lat. u gr. Ritus, festgesetzt durch den ungarischen Episkopat“ als Anhang (im Folgenden als „Normen“ bezeichnet); Erlass der Apostolischen Administration vom 18. Dezember 1922 iVm Punkt II/1 Amtliche Mitteilungen der Apostolischen Administration Nr 6 vom 15. Juni 1923 (Übertragung einiger Kompetenzen auf die Lehrer); Amtliche Mitteilungen der Apostolischen Administration Nr 6 vom 15. Juni 1923, Punkt II/3 (Verlängerung der laufenden Amtsperiode); Amtliche Mitteilungen Nr 127 vom 4. Juni 1930, Punkt II (Verlängerung der Amtsperiode des Schulstuhls von drei auf sechs Jahre); Nr 254 vom 20. September 1938, Punkt XVI/6 (Umbenennung in röm.-kath. Kirchenrat)

3.1. Allgemeines

Mit dem Gesetz über die Volksschulbehörden von 1876 (Gesetzartikel XXVIII/1876) wurden die bisherigen Bestimmungen des Volksschulgesetzes 1868 über die Schulbehörden aufgehoben (§§ 116–132; für kommunale Volksschulen übten bisher die so genannten Schulkommissionen diese Funktion aus, für die katholischen Pfarren die oben beschriebenen Kirchengemeinderäte). Als neues Organ sowohl für kommunale als auch für konfessionelle Schulerhalter wurde der Schulstuhl (ungarisch *iskolaszék*, lateinisch *sedes scholarae*) eingerichtet.

Für die konfessionellen Volksschulen sah § 9 leg cit Folgendes vor: Alle konfessionellen Volksbildungsanstalten unterstanden der jeweiligen Kultusgemeinde, in der ein aus mindestens fünf gewählten Mitgliedern bestehender Schulstuhl zu bilden war. Was den Bestellungsmodus angeht, wurde zwischen solchen Pfarren unterschieden, in denen bereits eine Vertretung der Kultusgemeinde bestand (was wohl die Ausnahme

war; in diesem Fall waren aus ihrer Mitte die Schulstuhlmitglieder zu wählen) und Pfarren, die weder eine aufgrund des Gesetzes noch eines vor Wirksamkeit des Volksschulgesetzes 1868 bestehenden Brauchs gebildete Vertretung aufwiesen (Wahl der Schulstuhlmitglieder aufgrund eines von der zustehenden Kultusvorstehung zu erlassenden Statuts durch die Mitglieder der Kultusgemeinde, die beständig zur Erhaltung der Schule beitragen). Ausdrücklich bestimmte das Gesetz die Mitgliedschaft des Seelsorgers im Schulstuhl.

Die näheren Regelungen über Zusammensetzung und Kompetenzen der konfessionellen Schulstühle überließ der Gesetzgeber den zuständigen konfessionellen Oberbehörden (§ 10 Z2 Gesetz), die weiteren Bestimmungen des Volksschulbehördengesetzes 1876 beziehen sich zum Großteil auf die kommunalen Schulstühle, die Grundzüge wurden aber in die kirchlichen Regelungen übernommen.

Im Weiteren ist mit Schulstuhl generell der konfessionelle Schulstuhl einer Pfarre gemeint (im Rahmen dieses Teils der katholische, in den Ausführungen zu den evangelischen Gemeindeorganen im zweiten Teil der evangelische Schulstuhl).

Das bischöfliche Ordinariat in Raab ordnete mit 18. Dezember 1876 die Bildung der Schulstühle an, deren Wahl bis spätestens Ende Jänner 1877 zu erfolgen hatte. Die gesetzliche geforderte nähere Festlegung von Organisation und Wirkungskreis der katholischen Schulstühle wurde in vom ungarischen Episkopat festgelegten Normen geregelt.

Danach unterstanden die in der Kultusgemeinde bestehenden Volksschulen (unter Oberaufsicht und Leitung des bischöflichen Ordinariats als Diözesan-Oberschulbehörde) der Kultusgemeinde (§ 1 Normen; wobei aber der Großteil der Pfarren überhaupt nicht als Kultus- oder Pfarrgemeinde organisiert war, s den Exkurs über die Pfarrgemeinde und ihre Organe weiter unten). Dem entsprechend war in jeder Kultusgemeinde, die eine katholische Volksschule besaß, nach Möglichkeit „aus Individuen, die im Unterrichtswesen bewandert, jedenfalls aber des Lesens und Schreibens kundig sein müssen“ (was nach § 6 Normen auch Voraussetzung der Wählbarkeit war) ein besonderer Kirchengemeinde-Schulstuhl errichtet (§ 2 Normen), Ortsseelsorger oder Pfarrverweser und die ordentlichen Lehrer waren Mitglieder von Amts wegen (§ 3 lit a Normen).

Zur Abgabe der Kompetenzen der Kirchengemeinderäte an die Schulstühle s oben 2.4.

3.2. Zusammensetzung

Der Schulstuhl bestand aus mindestens fünf und höchstens 36 Mitgliedern und wurde auf drei Jahre gewählt, Wiederwahl war zulässig (§ 13 Normen; § 10 Gesetz).

In Gemeinden mit bis zu 6000 Seelen umfasste der Schulstuhl 5–12 Mitglieder, bei 6000 bis 12.000 Seelen 18 Mitglieder, bei 12.000 bis 24.000 Seelen 30 Mitglieder, lag die Seelenzahl der Gemeinde bei mehr als 24.000 Personen, dann 36 Mitglieder (§ 3 lit b Normen). Das aktive Wahlrecht stand jedem männlichen Mitglied der röm-kath Kirche zu, welches als Mitglied der Kultusgemeinde oder auch sonst zur Erhaltung der Schule bleibend beisteuerte (§ 4 Normen; entspricht § 9 Gesetz).

Präses des Schulstuhls war der Seelsorger, der in Schulsachen den Schulstuhl und mittelbar die ganze Kultusgemeinde vertrat (§ 53 Normen). Ihm zur Seite wurde vom Schulstuhl ein aus seiner Mitte gewählter *weltlicher Präses* beigegeben, dem im Fall der Verhinderung des kirchlichen Präses auf sein Ersuchen alle dem Präsidium zustehenden Amtsfunktionen oblagen (§ 15 Normen). Als Schriftführer fungierte der Notär des Schulstuhls (§§ 15, 54 Normen), was wohl generell der Lehrer gewesen sein wird.

Weitere *Funktionäre* waren der (Ober)Kurator und der Vizekurator, die für die Verwaltung des Schulvermögens zuständig waren (weswegen bei der Auswahl dieser Personen ausdrücklich auf ihren Vermögensstand Rücksicht zu nehmen war; § 15 Normen). Dem Kurator oblag die Finanzgebarung, er war dem Schulstuhl gegenüber zur Vorlage der Jahresschlussrechnung verpflichtet (§§ 55 ff Normen, § 13 Gesetz), hatte darauf zu achten, dass die Schulgebäude in gutem Stand erhalten und zu seiner Zeit gereinigt werden, zeigte die notwendigen Reparaturen dem Schulstuhl an und ließ sie auch nach dessen Anordnung durchführen (§ 55 Normen).

Die Kuratoren mussten nicht dem Schulstuhl angehören, hatten in diesem Fall allerdings nur ein beratendes Stimmrecht bei den Sitzungen (§ 15 Normen). Sie hatten gemäß § 17 Normen folgenden Eid zu

leisten: „*Ich N.N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen, der allerseligsten Jungfrau Maria und zu allen Heiligen Gottes, dass ich als Kurator des Schulstuhls der Kultusgemeinde N. meine Pflichten getreu und pünktlich erfüllen, das Wohl der Schule nach meinen Kräften befördern, und deren mir anvertrautes oder anzuvertrauendes Vermögen welch immer Art gewissenhaft verwalten werde. So wahr mir Gott helfe!*“

Das Volksschulbehördengesetz definiert den Aufgabenbereich des Kurators wie folgt: er verwaltet das Vermögen der Schule der Weisung des Schulstuhls entsprechend, lässt die Gebäude herstellen, besorgt die Zahlungen und hat dem Schulstuhl jährlich eine ins Einzelne gehende und mit Urkunden belegte Rechnung vorzulegen (§ 14).

3.3. Kompetenzen

§ 13 des Volksschulbehördengesetzes 1876 nennt als generelle Aufgabe der Schulstühle, über den Unterricht und den genauen Vollzug der Schulgesetze und höheren Verordnungen zu wachen; bei den Jahresabschlussprüfungen der Schule sollte der Schulstuhl jedenfalls zugegen sein.

Die bischöflichen Normen sehen zum einen Aufgaben („Agenden) hinsichtlich des *Unterrichtswesens* (§§ 18–43 Normen) vor; hierunter fallen:

Lehrerwahl (§ 13 Gesetz, § 21 Normen)

Errichtung und Besetzung der Hilfslehrerstellen (§ 13 Gesetz, § 22 Normen)

Gehaltsbestimmung der Lehrer (§ 13 Gesetz, § 24 Normen)

Übernahme des Verzeichnisses der schulpflichtigen Kinder von der Gemeindevorstellung der politischen Gemeinde und strengste Achtung darauf, dass diese die Schule regelmäßig besuchen; Ermahnung der Eltern oder Vormünder der Säumigen (dh unregelmäßig die Schule Besuchenden) das erste Mal und Übersendung mindestens zweimal in zwei Wochen ein Verzeichnis der Säumigen an die Gemeindevorstellung zum Zweck der Bemessung und Vollziehung der Strafe; Übernahme der Straf gelder von der Gemeinde zugunsten der Schulkasse (§ 13 Gesetz, § 24 Normen)

Verfügung des Nötigen, dass die Schule mit den gehörigen Lehrmitteln versehen ist und dass den Lehrern ihre Bezüge

pünktlich ausgefolgt werden; Sorge für die Beischaffung der nötigen Schulbücher (§ 13 Gesetz, §§ 26 f Normen)

Aufsicht, dass die Lehrer den Lehrplan einhalten (§ 28 Normen)

Beaufsichtigung des Gesundheitszustandes in der Schule (§ 30)

Inspektion der Schule wöchentlich wenigstens einmal durch einen Beauftragten (§ 13 Gesetz, § 33 Normen)

Als *Wächter und Vertreter des Volkserziehungswesens* in der Kultusgemeinde dafür zu sorgen, dass der Wiederholungs-Unterricht überall abgehalten und von den Schülern im Alter von 13–15 Jahren pünktlich besucht wird (§ 42 Normen)

Darüber zu wachen, dass alle das Schulwesen betreffenden Anordnungen der Diözesanbehörde pünktlich vollzogen werden (§ 43 Normen)

Zum anderen werden dem Schulstuhl auch Aufgaben hinsichtlich der *Verwaltung des Schulvermögens* (§§ 44–52 Normen) übertragen:

Verwaltung des Schulvermögens der Kultusgemeinde, dessen Einkommen, die zugunsten der Kultusgemeinde gemachten Stiftungen gemäß ihrer Bestimmung, alles unter Oberaufsicht und nach Anordnung der Diözesanbehörde (§ 44 Normen)

Überwachung und Instandhaltung der Schul- und Wohngebäude des Lehrers (§ 46 Normen). Ausdrücklich halten die Normen fest (§ 59), dass dort, wo bisher Lehrergehalt, Erhaltung der Schule, Reparaturen der Gebäude von der Vorstehung der bürgerlichen Gemeinschaft (also der Ortsgemeinde) im Einvernehmen mit dem katholischen Schulstuhl besorgt wurde, dieser Usus auch für die Zukunft aufrechterhalten werden solle.

Die weiteren Schulstuhlwahlen fanden im gesetzlich vorgesehenen Dreijahres-Rhythmus statt: 1880 (bis spätestens Ende Februar durchzuführen), 1883 (bis spätestens Ende März durchzuführen), 1886 (bis spätestens Ende Mai durchzuführen), 1889 (im Laufe des Monats Mai durchzuführen), 1892, 1895, 1898, 1901, 1904, 1907, 1910 und 1913. 1916 dürften die Schulstuhlwahlen aufgrund des Weltkrieges nicht durchgeführt worden sein, für eine Verlängerung der Amtsperiode oder eine Neuwahl in der Zeit zwischen 1918 und 1921 lässt sich im Amtsblatt der Diözese Raab, in dem solche Verfügungen üblicherweise publiziert wurden, kein Hinweis finden.

Die bischöflichen Normen beschränken sich auf die genauere Festlegung jener Kompetenzen, die den Schulstühlen in Bezug auf das Schul-

wesen zugeordnet sind; Angelegenheiten der Verwaltung des kirchlichen Vermögens (die den Schulstühlen der Diözese Raab mit bischöflicher Anordnung vom 18. Dezember 1876 ebenfalls übertragen wurden (s oben 2.4.), finden keine nähere Konkretisierung).

*

Exkurs: Die juristische Person „Pfarrgemeinde“ und ihre Organe

Rechtsgrundlage: Schreiben des Bischofs von Raab vom 12. November 1903 (Lit Circ Jahrgang 1903/XVII, Nr 6212); Muster des Organisationsstatuts (Anhang zu Lit Circ Jahrgang 1903/XVII, im Folgenden als OrgStat bezeichnet)

Festzuhalten ist, dass es sich bei all den bisher geschilderten Funktionsträgern und Gremien um keine Organe der „Pfarrgemeinde“ im heutigen Sinn handelte. Juristische Person und damit Träger der Rechte und Pflichten im pfarrlichen Bereich waren bloß die Pfarrkirche und die Pfarrfründe.

Das Konstrukt der katholischen Pfarrgemeinde als Gesamtheit der in dieser Pfarre wohnenden Gläubigen ist eine Erscheinung der staatlichen Kultusgesetzgebung ab der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts (so in der österreichischen Reichshälfte geschaffen durch das Katholikengesetz 1874), das katholische Kirchenrecht hingegen schuf diese Institution erst in jüngster Gegenwart (so kannte der Codex Iuris Canonici 1917 noch keine Rechtspersonlichkeit „Pfarrgemeinde“, erst der Codex Iuris Canonici 1983 sieht neben dem Pfarrbenefizium und dem Gotteshausvermögen die Pfarre als juristische Person vor). *Schima* spricht in diesem Zusammenhang von der mangelnden Vereinbarkeit dieser kirchlichen Gebietskörperschaft mit dem hierarchischen Prinzip und der Tatsache, dass die katholische Kirche von der Kanonistik nicht als eine vom Mitgliederwillen abhängige Körperschaft qualifiziert wird.

Was die Frage der Selbstverwaltung der ungarischen katholischen Kirche anbelangt, so beschloss der seit 1870 tagende Katholikentag am 29. März 1871 einen Organisationsentwurf der lateinischen und griechisch-katholischen Kirchenautonomie Ungarns, der Organe auf Ebene der Kirchengemeinden (Kirchengemeindeversammlung und Kirchengemeindegemeinderat), der Dekanate (Dechanatsbezirksrat), der Di-

özesen (Diözesanversammlung) und des Gesamtstaates (katholischer Landeskongress) vorsah. Dieser Entwurf wurde nie umgesetzt, die kirchlichen Autonomiebestrebungen scheiterten auch nach einem zweiten Anlauf (1897/1902) und wurden vor 1918 nicht mehr verwirklicht.

Innerstaatlich ergab sich dann aber 1903, zumindest was die Errichtung von Kirchengemeinden betraf, eine Zäsur. Das ungarische Unterrichtsministerium änderte seine Auslegung von § 25 des Volksschulgesetzes 1868: Wenn bei einer konfessionellen Schule, die schon im Jahre 1868 bestanden hatte, der Zubau einer neuen Klasse nötig werde, sei damit eine neue Schule entstanden, deswegen belaste diese Entwicklung nicht die (politische) Gemeindekasse, sondern die Kultusgemeindekasse. Das setzte wiederum das Bestehen einer Pfarrgemeinde als juristischer Person voraus – was die römisch-katholischen Diözesen Ungarns unter Zugzwang setzte, weil kaum eine Pfarre in dieser Form organisiert war (bloß in einigen Städten wie Pressburg oder Raab gab es autonome Organe).

Der Bischof von Raab setzte eine Kommission ein, die *Musterstatuten* für die zu schaffenden Pfarrgemeinden ausarbeitete (wobei ausdrücklich festgehalten war, dass es jeder Gemeinde freistehe, nach den örtlichen Verhältnissen Änderungen vorzunehmen; das so ergänzte Statut wurde in der Folge durch die Diözese überprüft, genehmigt und danach dem Kultusministerium zur Bewilligung vorgelegt). Es kam aber zu keiner generellen und verpflichtenden Errichtung von Pfarrgemeinden innerhalb der Raaber Diözese zu einem bestimmten Stichtag, vorerst sollte die Konstituierung nur dort erfolgen, wo es dringend notwendig war (also eine Vergrößerung der Schule bevorstand), ansonsten wurde den Verantwortlichen bloß nahe gelegt, das Statut gründlich zu studieren, weil *das Bedürfnis des Inkraftsetzens jederzeit auftauchen könne*. Die durchgehende und verpflichtende Bildung von Pfarrgemeinden im Burgenland wurde erst 1938 im Vorfeld der Schaffung der Pfarrkirchenräte angeordnet (s unten Punkt 3.5).

Als *Organe der Pfarrgemeinde* waren vorgesehen:

Die *Kirchengemeindeversammlung* (*egyházközségi gyűlés*) (§§ 9–28 OrgStat)

Der Kirchengemeindeversammlung gehörte jeder römisch-katholische Mann an, der das 24. Lebensjahr vollendet und im Gebiet der Pfarrgemeinde mindestens seit einem Jahr seinen ordentlichen Wohnsitz hatte, sofern er *autonom* war, dh einen

eigenen Haushalt, Beruf oder ein eigenes Geschäft besaß oder die Landwirtschaft der Familie führte (§ 11), weiters der Patronatsherr (sofern er römisch-katholisch war) sowie alle Priester, Lehrer und Kantoren. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen (§ 12) waren neben Militärpersonen, gerichtlich Verurteilten und unter Vormundschaft oder Konkursverwaltung stehenden Personen auch diejenigen, die *unter von dem kirchlichen Gericht bemessener Strafe stehen oder keine kirchliche Hochzeit gemacht haben, die Taufe eines geborenen Kindes ohne geeigneten Grund verschieben oder Mitglied einer durch die Kirche verpönten Gesellschaft waren.*

Vorsitzender war der Pfarrer (§ 9), ein weltlicher Vizevorsitzender wurde auf drei Jahre gewählt (§ 10).

Die Kirchengemeindeversammlung wählte auf sechs Jahre die Mitglieder der zwei anderen Organe, Kirchengemeinderepräsentivkörperschaft und Kirchengemeinderat (§ 19), üblicherweise durch Akklamation, 20 Mitglieder konnten auf Wahl durch Stimmzettel bestehen (§ 19).

Die Kirchengemeinderepräsentivkörperschaft (egyházközségi képviselőtestület)
(§§ 29–38 OrgStat)

Ihre Mitgliederzahl hatte das Dreifache der Mitgliederzahl des Kirchengemeinderates zu betragen (§ 30), die Mitgliedschaft war mit jener im Kirchengemeinderat nicht vereinbar und umgekehrt (§ 33).

Auch hier kam dem Pfarrer der Vorsitz zu (§ 33), ein weltlicher Vizevorsitzender wurde auf drei Jahre gewählt (§ 35).

Die Wahl erfolgte auf sechs Jahre, nach drei Jahren musste die Hälfte der gewählten Mitglieder ausscheiden (§ 31); aus den weltlichen Mitgliedern der Kirchengemeindeversammlung konnten diejenigen, die das 30. Lebensjahr vollendet hatten, lesen und schreiben konnten und einen eigenen Haushalt hatten oder eine Landwirtschaft führten, gewählt werden (§ 20) – was im Übrigen auch die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Kirchengemeinderat waren.

Der Kirchengemeinderat (egyházközségi tanács) (§§ 39–45 OrgStat)

Neben den Mitgliedern von Amts wegen (§ 41, vgl oben bei der Kirchengemeindeversammlung) waren aus den wählbaren Mitgliedern der Pfarrgemeinde so viele Personen zu wählen, dass mit den Mitgliedern von Amts wegen zusammen bis zu einer Einwohnerzahl von 500 Personen 8 Mitglieder, einer Einwohnerzahl von bis zu 1500 Personen 12 Mitglieder, einer Einwohnerzahl von bis zu 3000 Personen 16 Mitglieder usw vorhanden sein sollten.

Vorsitzender war wieder der Pfarrer, den ein weltlicher Vizevorsitzender vertrat (§ 40). Aus der Mitte des Kirchengemeinderates war ein Kuratorium zu bilden (§ 42), an dessen Spitze der Kurator (*gondnok*) stand, gegebenenfalls auch mehrere.

Es ist anzunehmen, dass besonders in kleinen Gemeinden dieses Musterstatut mit seiner Vielzahl von Funktionen und Organen in verschlankter Form adaptiert wurde; vor allem wird man davon ausgehen können, dass zwischen dem schon vorhandenen Schulstuhl und dem neu geschaffenen Kirchengemeinderat personelle Identität bestand, er also je nach Verhandlungsgegenstand einmal als Schulstuhl, dann wiederum als Kirchengemeinderat tagte (was auch bei den entsprechenden Organen der evangelischen Pfarngemeinden der Fall war).

*

3.4. Der Schulstuhl 1921–1938

Nach Herauslösung der burgenländischen Pfarren aus den Diözesen Raab bzw Steinamanger und Schaffung der Apostolischen Administration 1922 wurde die Funktionsdauer der amtierenden Schulstühle – ungeachtet dessen, ob deren Funktionsperiode abgelaufen war oder nicht – bis zur Abhaltung einer allgemeinen Neuwahl verlängert, um wieder einheitlich laufende Funktionsperioden zu erhalten (Anordnung der Apostolischen Administration vom 15. Juni 1923).

Diese angekündigte Neuwahl fand im Juni 1924 statt, die dreijährige Amtsdauer wurde weiterhin beibehalten, dementsprechend gab es Schulstuhlwahlen 1927 (abzuhalten in der Zeit zwischen 15. und 30. September) und 1930 (abzuhalten in der Zeit zwischen 20. und 30. September). 1930 wurde die Amtsperiode von drei auf sechs Jahre verlängert, sodass die letzte Schulstuhlwahl 1936 (abzuhalten in der Zeit zwischen 15. September und 15. Oktober) stattfand.

Mit Erlass vom 18. Dezember 1922 (Konkretisierung durch den Erlass vom 15. Juni 1923) kam es zur Übertragung einiger bisher dem Schulstuhl bzw seinem kirchlichen Präses vorbehaltenen Kompetenzen an den jeweiligen Schullehrer (zB die Kontrolle des regelmäßigen Schulbesuches, die Auswahl der Lehrbücher, die unmittelbare Führung und Überwachung des gesamten Unterrichts). Gleichzeitig wurde aber festgehalten, dass aus dieser Kompetenzverschiebung die Rechte und Pflichten des Schulstuhls als solchem nicht berührt wurden und der Pfarrer als Präses alle Aufgaben und Rechte behalte, die ihm nicht ausdrücklich abgenommen wurden.

3.5. Überleitung des Schulstuhls in den Pfarrkirchenrat (September 1938)

Im Gefolge des Anschlusses Österreichs an Deutschland 1938 kam es zum Ende des konfessionellen Schulwesens im Burgenland. Mit Verordnung des Landeshauptmannes vom 13. September 1938 (LVBl 1938/3) wurden das burgenländische Schulwesen in staatliche Hände überführt und die Schulstühle von der Geschäftsführung hinsichtlich der Schulen entbunden. Die Eigentumsverhältnisse an den Schulgebäuden, Lehrmitteln etc änderten sich aber vorerst nicht, sodass den Schulstühlen weiterhin das Recht und die Pflicht oblag, für diese Eigentumsverhältnisse Sorge zu tragen und die Zurverfügungstellung der konfessionellen Schulen für Zwecke der allgemeinen öffentlichen Schulen in die Wege zu leiten und zu vollziehen.

Damit war ein Großteil der Aufgaben der katholischen Schulstühle weggefallen, unberührt davon blieb aber deren Wirkungsbereich als Vertretung der Kultusgemeinde bzw der Gesamtheit der Katholiken einer Pfarre. Um die neuen Verhältnisse auch nach außen hin anzupassen, wurde die Bezeichnung Schulstuhl mit kirchlicher Weisung vom 20. September 1938 in „röm.-kath. Kirchenrat“ geändert, damit einher ging die Entbindung von der Geschäftsführung hinsichtlich der Schulen. Gleichzeitig wurden die Kirchenräte beauftragt, bis 1. November 1938 in sämtlichen Pfarren des Burgenlandes – sofern nicht schon vorhanden – die Kultusgemeinden (Pfarrgemeinden) zu bilden und in Tätigkeit zu setzen.

4. Pfarrkirchenrat (1939–1971)

Rechtsgrundlagen: §§ 13 ff **Organisation der** röm-kath Kirchengemeinden, Amtliche Mitteilungen Nr 261 vom 25. April 1939; Pfarrkirchenratsordnung 1939, Amtliche Mitteilungen Nr 264 vom 30. September 1939; Bestimmungen über die kirchliche Vermögensverwaltung, Amtliche Mitteilungen Nr 268 vom 15. Jänner 1940; Pfarrkirchenratsordnung 1952, Amtliche Mitteilungen Nr 387 vom 20. Juni 1952; Weisungen zur Durchführung über die Errichtung und Funktion des Verwaltungsausschusses, Amtliche Mitteilungen der Diözese Eisenstadt Nr 139 vom 15. Jänner 1972, Nr 170 vom 1. Juli 1974 und Nr 436 vom 10. Jänner 1997 (Weiterbestehen des Pfarrkirchenrates als Ausschuss des Pfarrgemeinderates)

4.1. Entstehung

Die Institution Pfarrkirchenrat wurde im Wirkungsbereich der Apostolischen Administratur Burgenland zunächst mit *Weisung vom 20. September 1938* geschaffen (Umbenennung der Schulstühle in Kirchenräte) und hatte bis 1971 Bestand, ab diesem Zeitpunkt besteht er als Ausschuss des Pfarrgemeinderates („Wirtschaftsrat“) weiter fort.

4.2. Organisation der katholischen Kirchengemeinden im April 1939

Die dazu erlassenen Bestimmungen sahen die Zusammensetzung des Kirchenrates aus Vorstand (Ortspfarrer als geistlichem Präses, weltlicher Präses, Schriftführer, Kassier) sowie weiteren Mitgliedern vor. Die in der Pfarrkirchenratsordnung nicht mehr umgesetzten Bestellungsmodalitäten (siehe unten) bestimmten die Nominierung der Mitglieder durch die Generalversammlung (alle Katholiken der Kirchengemeinde, Einberufung alle sechs Jahre in die Kirche, Wahlvorschlag durch Akklamation) sowie die Ernennung auf sechs Jahre durch die kirchliche Oberbehörde. Diese Bestimmungen sahen auch weitreichendere Rechte des stellvertretenden Vorsitzenden (weltlicher Präses) vor, die aber ebenfalls in der definitiven Pfarrkirchenratsordnung nicht umgesetzt wurden.

4.3. Pfarrkirchenratsordnung 1939

Im Herbst desselben Jahres wurden die endgültigen Organisationsbestimmungen des nunmehr „Pfarrkirchenrat“ benannten Gremiums verlautbart, die mit 1. September 1939 in Kraft traten. Er wurde zur Besorgung der kirchlichen Vermögensverwaltung und der Angelegenheiten der Baulast sowie zur Mitwirkung bei der Einhebung von Kirchenbeiträgen eingerichtet. Als Vorsitzender des Pfarrkirchenrates fungierte der Pfarrer, daneben gehörten ihm ernannte Mitglieder an (in Pfarren bis zu 1000 Seelen waren vier Mitglieder vorgesehen), einer von ihnen wurde zum Stellvertreter des Vorsitzenden (umgangssprachlich als Präses oder Präsius bezeichnet) gewählt. Die Amtsdauer des Pfarrkirchenrates betrug sechs Jahre, alle drei Jahre schied die Hälfte der Mitglieder aus.

Als Mitglieder kamen *rechtschaffene* katholische Laien männlichen Geschlechts, die das 21. Lebensjahr vollendet hatten und sich *bei den Pfarrgenossen allgemeinen Ansehens* erfreuten, in Frage. Der Pfar-

rer hatte der bischöflichen Behörde eine Liste von Pfarrangehörigen vorzulegen (doppelt so viele als Mitglieder ernannt werden sollten), die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen und zum Amt geeignet erscheinen mussten, gereiht nach dem Grade der Eignung und der Würdigkeit; alle Berufsklassen der Pfarre sollten abgedeckt sein. Die Ernennung erfolgte dann mittels Dekret.

4.4. Wirkungskreis

Im Bereich der *kirchlichen Vermögensverwaltung*:

Bestellung und Entlassung der weltlichen Kirchenangestellten (beispielsweise Kantor, Mesner, Läuter)
Verwaltung des konfessionellen Friedhofs
Erstellung des Haushaltsplans

Im Bereich der *Baulastangelegenheiten*:

Überwachung des guten Bauzustandes der Kirchengebäude
Vergabe von kleineren Bauangelegenheiten oder solchen, die aus den Geldmitteln der Pfarrkirche gedeckt werden können
Vorberatung von größeren Bauangelegenheiten und Antragstellung an die bischöfliche Behörde (wobei detaillierte Regelungen über die Mitwirkung des Privatpatrons der Kirche in Sachen seines Beitrages zu allfälligen Renovierungsarbeiten vorgesehen waren)

Im Bereich der *Kirchenbeitragsangelegenheiten*:

Auftreten als Hilfsorgan der Finanzkammer

4.5. Bestimmungen über die kirchliche Vermögensverwaltung 1940

Damit wurden einige ergänzende Regelungen getroffen (in Kraft getreten mit 15. Jänner 1940), die Überleitung der kirchlichen Vermögensverwaltung erfolgte mit 1. Jänner 1940:

Namens der Pfarrkirche verwaltete der Pfarrkirchenrat das Gotteshaus- und das Stiftungsvermögen und fasste die dazu notwendigen Beschlüsse.

Ab 1. Jänner 1940 standen dem Pfarrkirchenrat auch einige Obliegenheiten über das Pfründenvermögen zu (ua auch Mitwirkung bei der Pfarrübergabe).

Als ausführende Organe des Pfarrkirchenrates wurden bestimmt:

Der Vorsitzende (Pfarrer), sein Stellvertreter (vertritt den Vorsitzenden insbesondere in Baulastangelegenheiten) und der Kassier.

Zwei Kuratoren, die die notwendige Obsorge für das Kirchenvermögen zu treffen hatten und vom Pfarrkirchenrat gewählt wurden. Die bisherigen Kirchenväter konnten in dieses Amt gewählt werden, sollten sie nicht dem Pfarrkirchenrat angehören, dann war es möglich, ihre Ernennung für dieses Gremium zu beantragen.

4.6. Weitere Entwicklung bis 1952

1943 wurde die Bestimmung der sechsjährigen Amtsdauer und des Ausscheidens der Hälfte der Mitglieder (die 1942 erstmals fällig gewesen wäre) im Hinblick auf die durch den Krieg bedingten Verhältnisse bis zu einem noch festzusetzenden Zeitpunkt nach Beendigung des Krieges außer Kraft gesetzt (Amtliche Mitteilungen Nr 291, Punkt IV). Die neue Amtsperiode der Pfarrkirchenräte begann schließlich 1946, die Erneuerung der Hälfte der Mitglieder erfolgte 1950 (Februar und März).

4.7. Pfarrkirchenratsordnung 1952 und weitere Entwicklung

Mit 20. Juni 1952 wurde eine neue Pfarrkirchenratsordnung erlassen, die in ihren Grundzügen aber unverändert blieb; die Amtsperiode der bisherigen Mitglieder erlosch am 31. Jänner 1953. Die Zahl der ernannten Mitglieder richtete sich nicht mehr nach der Seelenzahl der Pfarre, sondern hatte zwischen mindestens drei und höchstens zwölf zu liegen, die bischöfliche Behörde setzte für jede einzelne Pfarre die Zahl fest.

Weitere Bestimmungen:

Die Amtszeit lag wie bisher bei sechs Jahren, aber Abgehen von der Teilerneuerung alle drei Jahre; grundsätzlich sollte kein

Mitglied dem Gremium länger als zwölf Jahre angehören
Ausdrückliche Festlegung der Pflicht zur Wahrung des
Amtsgeheimnisses
Einberufung zu den Sitzungen, so oft es die ordnungsgemäße
Erledigung der Geschäfte erfordert (die Teilnahme des
Patronatsherren war nach wie vor ausführlich geregelt)

Auf Grundlage der neuen Pfarrkirchenratsordnung erfolgte die Bestellung der Pfarrkirchenräte für die Zeiträume 1. Februar 1953 bis 31. Jänner 1959, 1. Februar 1959 bis 31. Jänner 1965 sowie 1. Februar 1965 bis 31. Jänner (verlängert bis 31. Dezember, siehe unten) 1971.

1968 wurde die Mitgliedschaft für Frauen geöffnet, womit „*volljährige katholische Laien, die nach den Grundsätzen des Glaubens leben sich allgemeinen Ansehens und Vertrauens erfreuen*“ die Mitgliedschaft offenstand.

4.8. Weiterbestand als Ausschuss des Pfarrgemeinderates

Der als Ausfluss des Zweiten Vatikanischen Konzils geschaffene Pfarrgemeinderat (s gleich unten 5.) wurde in der Diözese Eisenstadt 1971/1972 erstmals gewählt. Die Amtsdauer der bestehenden Pfarrkirchenräte erlosch mit 31. Dezember 1971. Mit seiner Einführung blieb der Pfarrkirchenrat allerdings bis zu einer – bis dato immer noch nicht erfolgten – gesamtösterreichischen Neuordnung als Ausschuss des Pfarrgemeinderats weiterhin bestehen; die entsprechenden Bestimmungen der Pfarrkirchenratsordnung waren bis 1. Jänner 2006 weiterhin in Kraft. Zunächst als Verwaltungsausschuss bezeichnet, wurde mit 1. Jänner 2006 die neue Bezeichnung Wirtschaftsrat geschaffen und gleichzeitig die Ordnung für den Wirtschaftsrat in den Pfarren der Diözese Eisenstadt in Kraft gesetzt. Aktuell legt § 4 des Statuts des Pfarrgemeinderats aus 2011 fest: *Der Pfarrgemeinderat schlägt den für die Aufgaben der pfarrlichen Vermögensverwaltung gemäß can. 537 CIC einzurichtenden Wirtschaftsrat vor*, der den Pfarrer in der Vermögensverwaltung der Pfarre unterstützt (§ 16 Statut 2011).

Der Wirtschaftsrat besteht aus dem Pfarrer als Vorsitzenden und weiteren drei bis acht Mitgliedern, je nach Größe der Pfarre. Mindestens 50 % müssen dem Pfarrgemeinderat angehören, darunter auf jeden Fall der

Ratsvikar (§ 3 Ordnung). Die Mitglieder werden vom Pfarrgemeinderat vorgeschlagen und vom Ordinarius bestellt (§ 4 Ordnung).

5. Pfarrgemeinderat (seit 1971/72)

Aktuelle Rechtsgrundlagen: Pfarrgemeinderat der Diözese Eisenstadt, Statut, Wahl- und Geschäftsordnung 2011, Amtliche Mitteilungen der Diözese Eisenstadt Nr 589 vom 1. August 2011; Ordnung für den Wirtschaftsrat in den Pfarren der Diözese Eisenstadt 2005 sowie Anhang zur Ordnung für den Wirtschaftsrat in den Pfarren der Diözese Eisenstadt, Amtliche Mitteilungen der Diözese Eisenstadt Nr 531 vom 25. Oktober 2005

5.1. Allgemeines

In Umsetzung der Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils wurde in der Diözese Eisenstadt 1968/1969 ein Rahmenstatut für das neue Organ Pfarrgemeinderat erarbeitet. Im Gegensatz zum bisherigen Pfarrkirchenrat beschränkt sich der Aufgabenbereich des Pfarrgemeinderates nicht bloß auf finanzielle Belange, sondern er trägt generell die *Verantwortung für Leben und Entwicklung der Pfarrgemeinde*.

5.2. Errichtung und weitere Entwicklung

Mit 31. Dezember 1971 lief die reguläre Funktionsperiode der bestehenden Pfarrkirchenräte aus; 1971 und 1972 wurde in vielen Pfarren der Diözese Eisenstadt der Pfarrgemeinderat erstmals gewählt, seine Funktionsperiode lief bis 31. Dezember 1974. Die nächsten Wahlen waren für den 2. Dezember 1973 vorgesehen, damit konnte die Errichtung des neuen Gremiums auch in jenen Pfarren, in denen die Errichtung noch nicht erfolgt war, nachgeholt werden.

Seit den 1970er Jahren wurden mehrmals neue Statute, Wahl- und Geschäftsordnungen für den Pfarrgemeinderat erlassen: So 1979, 1997, 2001, 2006 und aktuell 2011. Pfarrgemeinderatswahlen fanden 1979, 1983 und 1987 (Amtsdauer vier Jahre) und seit 1992 alle fünf Jahre statt. Das Wahlalter wurde von ursprünglich 17 auf 14 Jahre gesenkt.

5.3. Aufgaben

Der Pfarrgemeinderat ist jenes Gremium, das mit beratender Funktion für Leben und Entwicklung der Pfarrgemeinde Mitverantwortung trägt; gewählte und berufene Männer und Frauen gestalten zusammen mit dem Pfarrer das Pfarrleben als Ausdruck der gemeinsamen Verantwortung aller Gläubigen (§ 1 Statut 2011). Er sorgt sich um personelle, räumliche und finanzielle Voraussetzungen der Pfarrgemeinde, stimmt Interessen der Einzelnen und Gruppen aufeinander ab, koordiniert deren Aktivitäten, gewährleistet die Vielfalt pfarrlichen Lebens (§ 3 Statut 2011).

Die ausdrückliche Regelung, dass der Pfarrgemeinderat die Pfarrgemeinde nach außen vertritt (Bestandteil bis inklusive den Statuten 2006) ist nicht mehr enthalten. Der Pfarrgemeinderat hat mindestens drei Sitzungen jährlich abzuhalten; der Vorstand besteht aus Pfarrer, Ratsvikar, Schriftführer sowie maximal drei weiteren Mitgliedern (§ 18 Statut 2011). Nach Möglichkeit sind einmal im Jahr alle Katholiken der Pfarre zu einer Pfarrversammlung einzuladen (§ 6 Statut 2011).

5.4. Zusammensetzung

Es sind drei unterschiedliche Typen von Mitgliedern zu unterscheiden:

Amtliche Mitglieder: Priester, Diakon und Pastoralassistent; in Orten ohne Priester am Ort die durch den Bischof ernannte „Bezugsperson“ (§ 7 Abs 1 Statut 2011)

Gewählte Mitglieder: Sie werden in geheimer und direkter Wahl gewählt (§ 7 Abs 2 Statut 2011)

Die Funktionsdauer liegt bei fünf Jahren (seit 1987, vorher bei vier Jahren), in Pfarren bis zu 1000 Katholiken sollen etwa acht Mitglieder, bis zu 2000 Katholiken etwa zehn Mitglieder und mit mehr als 2000 Katholiken etwa 12 Mitglieder gewählt werden (§ 4 Wahlordnung 2011). Aktiv wahlberechtigt sind alle Katholiken, die am Wahltag in der Pfarre ihren ordentlichen Wohnsitz und vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 14. Lebensjahr vollendet haben, gewählt werden können Mitglieder der Pfarrgemeinde, die vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 14. Lebensjahr vollendet haben, gefirmt sind sowie in und mit der Kirche leben (§ 7 Abs 2 Statut 2011; der letztere Passus eingefügt mit dem Statut 2011).

Berufene Mitglieder: Sie können von den amtlichen und gewählten Mitgliedern in den Pfarrgemeinderat berufen werden (max ¼ der Mitgliederzahl). Gliederungen der Katholischen Aktion und andere in der Pfarre tätige Gruppen sind zu berücksichtigen. (§ 7 Abs 3 Statut 2011)

Die Gesamtzahl der Mitglieder soll nach Möglichkeit nicht mehr als 20 Personen umfassen (§ 8 Statut 2011).

5.5. Ratsvikar

Neben dem Pfarrer, der Vorsitzender ist, wählt der Pfarrgemeinderat einen stellvertretenden Vorsitzenden, der seit den 1980er Jahren die Bezeichnung Ratsvikar führt (§ 12 Statut 2011) und nach Möglichkeit aus der Gruppe der gewählten Mitglieder stammen soll. Je nach Erfordernis kann er vom Pfarrer mit stellvertretenden Aufgaben betraut werden und in begründeten Fällen zum geschäftsführenden Vorsitzenden bestellt werden (§ 12 Statut 2011).

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden beruft er die Sitzungen des Pfarrgemeinderates ein und leitet sie.

5.6. Entscheidungskompetenz

Zwischen Pfarrer und Mitgliedern des Pfarrgemeinderates gilt das Prinzip der Zusammenarbeit (§ 21 Statut 2011): Verweigert der Pfarrer einem Antrag unter Angabe von Gründen die Zustimmung, ist eine Beschlussfassung vorerst nicht möglich. Die anstehende Frage ist innerhalb von drei Wochen erneut zu beraten, bei Beschlussfassung entscheidet die Stimmenmehrheit. Wenn der Pfarrer dem Beschluss aber nicht zustimmt, tritt dieser nicht in Kraft. In der Folge sind Einspruchserhebung dagegen, Vermittlungsversuche des Dechanten und die Anrufung des bischöflichen Ordinariats (mit Statut 2011 eingeführt) vorgesehen. Wird die Entscheidung der letztgenannten Stelle vom Diözesanbischof bestätigt, ist sie endgültig.

Quellen und Literatur

Bestände des katholischen Diözesanarchivs Eisenstadt

Bestände des katholischen Diözesanarchivs Göyr

Bestände des Katholischen Pfarrarchivs Deutsch Jahrndorf
(aufbewahrt im Pfarramt Zurndorf)

Acta et Decreta Sacrorum Conciliorum Recentiorum.

Collectio Lacensis. Band V, Freiburg/Breisgau 1879

Amtliche Mitteilungen der Apostolischen Administration
des Burgenlandes (Jahrgänge 1922 ff)

Amtliche Mitteilungen der Diözese Eisenstadt (Jahrgänge 1960 ff)

Archiv für katholisches Kirchenrecht, 29. Band, Mainz 1873,

Die katholische Kirchenautonomie in Ungarn, 218 ff

Beck, Unterfinning. Ländliche Welt vor Anbruch der Moderne,
München 2004

Csizmadia, Rechtliche Beziehungen von Staat und Kirche
in Ungarn vor 1944, Budapest 1971

Dankovszky, Magyaricae lingua Lexicon critico-etymologicum,
Pressburg 1833

Davy, Rechtsarchiv des Burgenlandes, VII. Band:
Kinderbewahrwesen. Volksschulwesen. Höheres Volks-
und Bürgerschulwesen. Lehrerheranbildung, Wien 1921

Engel, Geschichte des ungrischen Reichs, 4. Teil, Wien 1814

Frauhammer, Maria-Gahling und der Heideboden,
Freiburg/Breisgau 1982

Karl Ernst Georges/Heinrich Georges, Ausführliches
Lateinisch-Deutsches Handwörterbuch, 8. Auflage, 1913

Groß, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, Wien 1903

Litterae circulares ad venerabilem clerum almae Dioecesis Jaurinensis
dimissae, Raab 1857 ff (Amts- und Verordnungsblatt der Diözese
Raab)

Mayer, Der Pfarrgemeinderat, Dissertation Graz 2011

Mittellateinisches Wörterbuch bis zum ausgehenden 13. Jahrhundert,
Band 1, München 1967

Péterffy, Sacra Ecclesiae Romano-Catholicae in Regno Hungariae
Celebrata ab Anno Christi MXVI usque ab Annum MDCCXV,

Wien 1742

Schima, Katholische Pfarrgemeinde und Kirchenkonkurrenz. Ein später, aber aktueller Epilog, Österreichische Juristenzeitung 1962, 203 ff

Schuster, Heimatbuch St. Peter/Heideboden in Deutsch-Westungarn, Ort, Jahr

Süß, Der Pfarrkirchenrat, Dissertation Linz, 1999

Johann Heinrich Zedlers Grosses vollständiges Universallexicon aller Wissenschaften und Künste, Band 1, Halle und Leipzig 1732

Verfasser

Mag. Roman Kriszt, 2423 Deutsch Jahrdorf, Obere Hauptstraße 5,
E-Mail: romankriszt@gmx.at

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Burgenländische Heimatblätter](#)

Jahr/Year: 2014

Band/Volume: [76](#)

Autor(en)/Author(s): Kriszt Roman

Artikel/Article: [Kirchliche Organe und Funktionsträger auf Pfarrebene - Eine Darstellung auf Basis der für das \(heutige\) Burgenland maßgeblichen ungarischen und österreichischen Rechtsvorschriften - Teil 1 1-34](#)